

TELETYPE 5  
FORM NO. 51-61  
MAY 1949

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY 25X1 REPORT

**INFORMATION REPORT**

CD NO.

25X1

COUNTRY Germany (Russian Zone) A 6417 DATE DISTR. 17 Jan. 1

SUBJECT Directive Concerning the Conservation of Critical Material in the DDR Building Industry NO. OF PAGES 1

PLACE ACQUIRED [Redacted] 25X1 NO. OF ENCLS. 1 (6 pages)  
(LISTED BELOW)

DATE ACQUIRED [Redacted] 25X1 SUPPLEMENT TO REPORT NO.

[Redacted]

THIS DOCUMENT CONTAINS INFORMATION AFFECTING THE NATIONAL DEFENSE OF THE UNITED STATES WITHIN THE MEANING OF THE ESPIONAGE ACT 50 U. S. C. 31 AND 32 AS AMENDED. ITS TRANSMISSION OR THE REVELATION OF ITS CONTENTS IN ANY MANNER TO AN UNAUTHORIZED PERSON IS PROHIBITED BY LAW. REPRODUCTION OF THIS FORM IS PROHIBITED.

THIS IS UNEVALUATED INFORMATION

[Redacted]

25X1 The attached material is forwarded to you for retention.  
25X1

[Redacted]

W.S.  
JAN 31 8 21 AM '52

25X1

CLASSIFICATION **SECRET**

STATE	NAVY	NSRB	DISTRIB							
ARMY	AIR		ORR	X						

25X1

1. Attached in the Annex is ~~agency~~ ~~the~~ the directive regarding the conservation of critical materials issued on 19 May 1951 by the Main Administration for the Building Industry, Berlin. \*

25X1

Comment. This directive contains provisions restricting the use of building materials to combat shortages and calls for the use of modern building procedures which will allegedly conserve building materials without lowering the quality of the buildings. However, most of the provisions are extraordinarily strict and will lead to considerable lowering of quality in construction. The building procedure directed may have dangerous results and, in many instances, can be compared with the last wartime measures in Germany. These measures all indicate a critical shortage of steel, wood, nonferrous metals, and vegetable oils for oil paints. It is not known whether these provisions refer only to small buildings. It is not believed that the government building program can be achieved on the basis of the provisions of this directive.

1 Annex: 2 copies of a directive in German.

25X1

SECRET

COPY

3. Abschrift

25X1

Hauptverwaltung Bauindustrie  
Abt. Entwurf

25X1

Berlin, den 19.5.1951  
J 22/2/07-01/Do/Dv

**SECRET**

R i c h t l i n i e n

über Einsparung von Engpassbaustoffen  
=====

Nach der Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung vom 5.2.51 (Gesetzblatt Nr. 17 vom 15.2.1951) besteht die Verpflichtung, sofort entscheidende Massnahmen zu treffen, welche zu einer Auflockerung der Materialengpässe beitragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist erforderlich:

I. Vorbemerkung

- 1.) Nach erfolgter technologischer Festlegung der baulichen Grundformen der einzelnen Bauobjekte hat vor Beginn der eigentlichen Projektierung durch einen Vergleich verschiedener Deckenstützweiten, Balken-, Binder- und Stützenabstände und Konstruktionsarten eine technisch wirtschaftliche Vorermittlung zu erfolgen mit dem Ziel des sparsamsten Verbrauches von:

a) Material, b) Baukosten, c) Lohnaufwand.

Die entsprechenden Nachweise müssen dem Vorprojekt beigelegt werden.

II. Einsparung von Baustahl

- 1.) Kellerdecken sollen möglichst ohne Stahl ausgeführt werden.
- 2.) Geschossdecken sind aus Fertigbetonteilen oder als stählerne Massivdecken herzustellen.
- 3.) Säulen und Stützen sind aus Hartbrandziegel, Beton oder Stahlbeton mit höchstens 1 % Längsbewehrung auszuführen.
- 4.) Fenster- und Türstürze bis 1,50 m Lichtweite sind durch scheinrechte oder gewölbte, gemauerte Stürze zu überspannen. Bei Belastungen durch Deckenträger oder bei grösseren Spannweiten sind Stahlbetonstürze mit höchstens 2 % Bewehrung einzubauen.
- 5.) Stahlskelettbauweise ist zu vermeiden. Sie ist durch Stahlbetonskelettbauweise zu ersetzen. Die Montage-Bauweise ist anzuwenden für Bauteile mit Eigengewichten bis 6 To. Bei grösseren Gewichten ist für diese Teile monolithische Bauweise zuzulassen.

25X1

- 2 -

- Stahlfachwerkwände sollen nicht mehr ausgeführt werden.
- 6.) Dachbinder bis 25 m Stützweite sind möglichst aus Fertigbetonteilen in Montage-Bauweise zu erstellen. Ebenso sind die Pfetten in Stahlbeton auszuführen. Bei grösseren Stützweiten sind Stahlkonstruktionen zugelassen.
  - 7.) Stösse des Werkstoffes Stahl sind zu schweissen.
  - 8.) Spundwände, die nach Fertigstellung der Bauarbeiten nicht wieder entfernt werden können, sind aus Stahlbeton oder Rundholz mit entsprechender Abdichtung anzufertigen.
  - 9.) Tore und Türen aus Stahl sollen Füllungen aus Presstoff oder anderen Platten erhalten, mit Ausnahme von feuerbeständigen Verschlüssen.
  - 10.) Fenster sind aus Holz oder Stahlbeton herzustellen.
  - 11.) Treppen aus Stahl sind durch Massivtreppen zu ersetzen.
  - 12.) Abflussleitungen in Gebäuden sind aus Ton- oder Zementrohren herzustellen.
  - 13.) Stahlgliederheizkörper nach DIN 4722 sind anstelle von gusseisernen Gliederheizkörpern bei Warmwasserheizungen einzubauen.
  - 14.) Eiserne Öfen und Herde sind durch Kachelöfen und Kachelherde zu ersetzen.
  - 15.) Fördergerüste, Bunker, Rohrbrücken und ähnliche Konstruktionen sind möglichst in massiver Bauweise auszubilden.
  - 16.) Bei Wiederverwendung von Bergungs- oder Altstahl sind die Richtlinien der DIN 1050 für Aufarbeitung und Verwendung von Altstahl im Hochbau zu beachten.

### III. Einsparung von Bauholz

- 1.) Holz soll für tragende Bauteile möglichst nicht mehr verwendet werden.
- 2.) Dachflächen sind zweckmässig aus Leichtbeton, anderen Leichtbauplatten oder Dachziegeln herzustellen.
- 3.) Holzfussboden soll durch Steinholz, Anhydrit, Zementfussboden u.ä. ersetzt werden.
- 4.) Fenster und Türen aus Holz sind nach DIN-Massen anzufertigen.
- 5.) Innentüren sind mit 10 cm breitem Sparfutter und einseitiger Bekleidung oder Blendrahmen auszuführen.
- 6.) Fensterbretter sind aus Kunststeinplatten herzustellen.
- 7.) Sämtliche Holzbauteile müssen einen Schutzanstrich gegen Fäulnis und tierische Schädlinge bzw. Feuer erhalten; bei Fenstern

- 3 -

- 3 -

- und Türen sind die Grundanstriche vom Maler auszuführen.
- 8.) Baracken dürfen nur in den tragenden Teilen aus Holz hergestellt werden.
  - 9.) Füllungen bei Aussen- und Zwischenwänden sind aus Ersatzstoffen oder massiv herzustellen.
  - 10.) Freitragende Dachbinder von Baracken sind grundsätzliche als Brettbinder auszubilden.
  - 11.) Betonschalung ist aus Fertigteilen als Rahmenschalung herzustellen. Die Verwendung hat bei gleichmässig ausgebildeten Bauteilen aus Gleit-, Wander- oder Kletterschalung zu erfolgen. Die Schalung ist laufend mit Schalungsöl zu behandeln.
  - 12.) Aussengerüste sind bei Hochbauten verboten.
  - 13.) Holzverbindungen sind so zu konstruieren, dass Bolzen und Nägel auf das technisch notwendigste Mindestmass beschränkt werden. Die Nagelung hat nach technischen Erfordernissen zu erfolgen; Heftnägel sind nicht gestattet.
  - 14.) Für Tragglieder von Gerüsten, provisorischen Überdeckungen, Böcken und anderen baulichen Hilfsvorrichtungen sind Rundhölzer zu verwenden. Die Verbindungen müssen durch Bauklammern, Gerüsteseile- oder -ketten, jedoch ohne Nagelung, erfolgen.

#### IV. Einsparung von Buntmetallen.

Der Einbau von Buntmetallen aller Arten an und in Gebäuden ist einzuschränken. Im einzelnen wird dazu bemerkt:

- 1.) a) Zinkblech oder verzinktes bzw. verzinnertes Stahlblech darf zur Eindeckung von Dachflächen, Kehlen, Sohlbänken und anderen Gesimsen, ferner als Schornsteinaufsätze, Dunsthauben und dgl. nicht mehr verwendet werden.
- b) Regenrinnen sind - wenn nicht entbehrlich - als Hauptgesimse aus Fertigbetonteilen herzustellen mit ausgesparter Dachrinne, die mit Teerpappe ausgeklebt wird.
- c) Abfallrohre sind zweckmässig an das Innere der Gebäude (Abort, Bad, Küche) zu verlegen, damit anstelle von Metallrahmen solche aus Glas, Ton oder anderen Austauschstoffen verwendet werden können.
- 2.) a) Kupfer, Nickel und deren Legierungen sollen im Baugewerbe nicht mehr verwendet werden, z.B. bei Badeeinrichtungen.
- b) Treppengeländer, Handläufer, Tür- und Fensterbeschläge, Hausschmuck von Fassaden oder Inneneinrichtungen sind durch Kunststoffe zu ersetzen.

- 4 -

- 4 -

- c) Elektrische Leitungen 5 bis 25 mm<sup>2</sup> Querschnitt sind in trockenen Räumen nicht mit Kupfer, sondern durch Aluminiumleitungen herzustellen.
  - d) Blitzschutzanlagen sind ohne Verwendung von Kupfer nach DIN VDM 1800 D auszuführen.
  - 3.) a) Blei für Wasserzufluss- und Abflussleitungen ist durch Röhren aus Kunststoff, Porzellan oder Keramik zu ersetzen.
  - b) Geruchsverschlüsse und Verbindungsleitungen gleichfalls.
  - c) Abdichtungen von Balkonen, Terrassen, Dämmungen und Abdichtungen von Mauerwerk im Hochbau und Tiefbau sind mit Isolierpapplagen herzustellen.
  - 4.) Nickel-, Chrom- und Kobaltüberzüge dürfen für Bauteile nicht verwendet werden.
  - 5.) Zinn- und Zinnlegierungen dürfen nicht eingebaut werden.
  - 6.) Lager für langsam laufende Wellen, z.B. bei handangetriebenen Maschinen, Steuerungen, Vorgelegten, Aufzugswinden, Mörtelmischer, Förderbänder, Becherwerken sind anstatt aus Buntmetallen entweder aus Gusseisen, Sintereisen, Presstoffen oder Verbundlagern herzustellen.
- Sachgemässe Schmierung und Abkühlung der Lager ist vorzusehen

#### V. Einsparung anderer Engpassbaustoffe.

- 1.) Korkisolierungen sollen nicht eingebaut werden.
- 2.) Dafür sind Glaswolle, Glasgospinst, Schlackenwolle, Kieselgips und ähnliche Stoffe zu verwenden.
- 2.) Imprägnierungsmittel auf Quecksilberbasis für Rammpfähle, Schwellen, Lagerhölzer dürfen nicht mehr verwendet werden.  
Für diese Zwecke ist Carbolineum vorzusehen.
- 3.) Fensterkitt darf nur 15 % Bindemittel erhalten und davon nur bis 70 % tierische oder pflanzliche Öle.
- 4.) a) Anstrichfarben aus Leinölfirnis oder Lacken hergestellt, sollen möglichst nicht mehr verwendet werden.
- b) Fassaden sind mit Kalk-, Silikat- oder Emulsionsfarben zu streichen.
- c) Holzfachwerk ist nicht mit deckenden Ölfarben, sondern mit Cabolineum oder in lasierenden Techniken zu behandeln.

- 5 -

- d) Innenanstriche auf neuen Wandflächen in Treppenhäusern, Fluren, Küchen sollen nicht mit Ölfarben durchgeführt werden, sondern mit Leim-, Kasein- oder Kalkfarben.
- e) Innenflächen, die bereits mit Ölfarbe ausgeführt waren, können wieder erneuert werden.
- f) Grundierungsanstriche auf Holz, welche der Witterung ausgesetzt sind, können mit Ölfirnis ausgeführt werden, z.B. Fenster, Aussentüren.
- g) Eisenanstriche sind mit Ölfarbe in mehreren Lagen auszuführen.
- h) Empfehlenswerte Rostschutzmittel sind Eisenmennige, Aluminiummennige, Eisenoxydrot oder dünnflüssige Standöle mit Aluminiumpulver und Eisenglimmer.
- i) Auch die Grundanstriche sollen vom Maler ausgeführt werden damit die Verantwortung für die Güte der Anstreicherarbeiten übernimmt.

#### VI. Schlussbestimmungen.

- 1.) Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen in den Bauvorlagen besonders begründeter Hinweise durch den Güteingenieur des Industrie-Entwurfes VEB. Der Güteingenieur kann in eigener Verantwortung Ausnahme-Genehmigung erteilen.
- 2.) Die Güte-Kontroll-Organisationen der Baubetriebe sind verpflichtet, bei im Gange befindlichen Bauvorhaben die ihnen zur Ausführung übergebenen Entwurfsunterlagen sofort dahingehend zu überprüfen, in welchem Umfange die Konstruktionen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen noch umgestellt werden können, ohne dass dabei eine wesentliche Verteuerung oder Terminverschiebung eintritt.
- 3.) Die Überprüfungen, welche gemeinsam mit dem Investträger und der Güteorganisation des Entwurfsbetriebes durchzuführen sind, müssen protokolliert werden. Bei noch nicht ausgelieferten Konstruktionsunterlagen ist sinngemäss durch die Güteorganisation des Industrie-Entwurfes zu verfahren.

25X1